



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 9 vom 04.05.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wasserrecht; Bekanntmachung: Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG in der Gemarkung Klardorf nördlich von Klardorf (Flurbezeichnung "Scheibelholz")	2
Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS), des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe	3
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Schmidgaden und des Marktes Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf vom 03.05.2018	4

Wasserrecht;

Gewässerausbau durch Kiesabbau der Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG in der Gemarkung Klardorf nördlich von Klardorf (Flurbezeichnung "Scheibelholz")

Bekanntmachung

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG, Klardorfer Straße, 92421 Schwandorf, hat beim Landratsamt Schwandorf eine wasserrechtliche Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Flurnummern 239 (TF), 235 (TF), 302 (TF), 303 (TF), 304 (TF), 305, 306, 308 (TF), 311, 312, 313, 314, 315, 316 jeweils der Gemarkung Klardorf beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat das Vorhaben als umweltverträglich bewertet und den Plan mit Bescheid vom 27.04.2018 festgestellt.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Gewässerausbau durch Kiesabbau unter Freilegung des Grundwassers auf den vorgenannten Grundstücken genehmigt. Der Abbau reicht bis in eine Tiefe von 6 m und umfasst eine Fläche von ca. 13,4 ha. Das Vorhaben wird in vier Abbauabschnitten durchgeführt, die sukzessive nach Abschluss des jeweiligen Abschnitts unverzüglich rekultiviert werden. Das entstehende Gewässer bleibt dauerhaft bestehen.

Der zugrunde liegende Plan sieht verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Planfeststellung enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen). Im Bescheid wird auch über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit dem der Planfeststellung zugrunde liegenden Plansatz liegt bei der Stadt Schwandorf, Zimmer-Nr. E 17, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf **in** der Zeit vom 14.05.2018 bis 28.05.2018 während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 - 11:45 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Betroffenen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können den Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, anfordern.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch zusätzlich auf der Internetseite www.Landkreis-Schwandorf.de unter "Amtsblatt für den Landkreis" veröffentlicht.

Schwandorf, den 27. April 2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS), des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe vom 13.03.2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brudersdorfer Gruppe i.d.F. vom 12.01.2007 wird erneut geändert. Der § 5 (Anschluss- und Benutzungszwang) erhält folgende Fassung:

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Grundwasser darf zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet werden, soweit ein entsprechender Antrag beim Zweckverband gestellt wird und dieser, nach Prüfung durch die Fachabteilung beim zuständigen Landratsamt, genehmigt wurde. Die Auflagen durch das Landratsamt sind zu beachten.

(4) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Betrieb von Wärmepumpen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kreisamtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.

Nabburg, den 13.03.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Brudersdorfer Gruppe
Schärtl
1. Vorsitzender

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Schmidgaden und des Marktes Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf vom 03.05.2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

1) Zwischen der Gemeinde Schmidgaden und dem Markt Schwarzenfeld werden folgende Flurstücke umgegliedert:

Ausgliederung				Eingliederung		
aus der Gemeinde Schmidgaden	FlstNr.	Fläche (m ²)	Gemarkung	in den Markt Schwarzenfeld	FlstNr.	Gemarkung
	1432/1	3.000	Schmidgaden		501	Frotzersricht
	1462/1	267	Schmidgaden		501	Frotzersricht
	Summe:	3.267				

2) Die Grenzen der Gemarkungen Schmidgaden und Frotzersricht ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg vom 13.03.2018 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Schwandorf, 03.05.2018
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat